

aber nicht, dass er einen eigenen Tatbeitrag zur Verbringung des Rauschgifts nach Deutschland und zur Förderung eines gewinnbringenden Weiterverkaufs leistete. Festgestellt ist lediglich, dass er als Beifahrer in dem Kurierfahrzeug mitfuhr. Die bloße Mitfahrt in einem Kurierfahrzeug in Kenntnis des Btmtransports begründet jedoch keine Strafbarkeit. Für eine Tatbeteiligung – ob als Mittäter oder Gehilfe – bedarf es stets eines eigenen Tatbeitrages (vgl. *BGH*, Beschl. v. 17.05.2018 – 1 StR 108/18, NStZ 2019, 461 Rn. 7; v. 31.05.2012 – 3 StR 178/12, juris Rn. 6; v. 15.12.2011 – 2 StR 505/11, juris Rn. 3, 5 [= StV 2012, 287]; v. 17.11.2009 – 3 StR 455/09, *BGHR* BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Einfuhr 42 Rn. 4; v. 24.11.2000 – 3 StR 296/00, juris Rn. 5; v. 13.01.1993 – 3 StR 516/92, *BGHR* StGB § 27 Abs. 1 Unterlassen 5; MüKoStGB/*Oğlakcioğlu*, 3. Aufl. 2018, § 29 BtMG Rn. 440 f.; Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, 6. Aufl. 2021, Vorb. §§ 29 ff. Rn. 327 ff., § 29 Rn. 963 ff.).

[5] a) Ob und inwieweit der Angekl. an dem Transport der Amphetaminsalzzubereitung aktiv mitwirkte, zeigt das Urteil nicht auf. Es lässt Feststellungen zu denkbaren Mitwirkungsakten, etwa bei dem Verpacken und Einladen des Rauschgifts, der Organisation der Transportfahrt, der Routenplanung oder der Absicherung des Transports, vermissen. Da der Angekl. nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Fahrerwechsel erfolgten oder beabsichtigt waren.

[6] Feststellungen zu einem Tatlohn, den der Angekl. erlangen sollte und aus dem möglicherweise Rückschlüsse auf Art und Umfang seiner Tatbeteiligung gezogen werden könnten, sind ebenfalls nicht getroffen. In der Beweiswürdigung ist lediglich dargetan, der Mitangekl. habe sich dahin eingelassen, er habe für den Transport einen Geldbetrag i.H.v. 400–500 € erhalten sollen. Zwar hat das LG aus dem Umstand, dass der Angekl. in Kenntnis der transportierten Btm und damit des Risikos einer Strafverfolgung in dem Auto mitfuhr, gefolgert, dass auch er sich einen finanziellen Vorteil erhoffte. Ein Schluss auf einen bestimmten Tatbeitrag des Angekl. kann hieraus indes nicht gezogen werden und ist auch von der *Kammer* nicht gezogen worden. Das bloße Interesse an einem Taterfolg reicht nicht für eine strafbare Tatbeteiligung (vgl. Weber/Kornprobst/Maier, a.a.O. Rn. 328).

[7] b) Die Feststellungen tragen entgegen der Auffassung des GBA auch keine Verurteilung des Angekl. wegen Beihilfe zur Einfuhr von und zum Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge, denn insofern bedürfte es ebenfalls eines festgestellten Tatbeitrages des Angekl.. Eine grundsätzlich in Betracht kommende psychische Beihilfe zur Einfuhr von Btm durch den Mitangeklagten könnte zwar unter Umständen durch bloße Anwesenheit i.S.e. »Dabeiseins« oder »Zugehenseins« verwirklicht worden sein (vgl. *BGH*, Urteil v. 07.11.2018 – 2 StR 361/18, juris Rn. 14; Beschl. v. 17.05.2018 a.a.O.; v. 15.12.2011 a.a.O. Rn. 5; v. 17.11.2009 a.a.O. Rn. 6; v. 22.08.1995 – 4 StR 422/95, *BGHR* StGB § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 15; v. 13.01.1993 a.a.O.). Sie setzte aber sorgfältige und genaue Feststellungen dahin voraus, dass und inwieweit der Angekl. durch seine Mitfahrt die Fahrtätigkeit des Mitangekl. tatsächlich förderte und sich dessen bewusst war, etwa, indem er diesem ein für die Tatbegehung entscheidendes erhöhtes Gefühl der Sicherheit vermittelte (vgl. *BGH*, Urteil v. 07.11.2018 a.a.O.; Beschl.

v. 17.05.2018 a.a.O.; v. 22.08.1995 a.a.O.; v. 30.03.1994 – 3 StR 726/93, *BGHR* BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Einfuhr 33; v. 13.01.1993 a.a.O.; Urteil v. 09.05.1990 – 3 StR 112/90, *BGHR* StGB § 27 Abs. 1 Unterlassen 3; *Oğlakcioğlu*, a.a.O.; Körner/Patzak/Volkmer-BtMG, 9. Aufl. 2019, § 30 Rn. 148; Weber/Kornprobst/Maier, a.a.O. Rn. 326; § 29 Rn. 966 f.). Auch hieran mangelt es.

[8] c) Für einen Schuldspruch wegen Besitzes von Btm in nicht geringer Menge fehlt es, wie der GBA in seiner Stellungnahme zutr. ausgeführt hat, an Darlegungen dazu, ob der Angekl. während oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Autofahrt Zugriff auf das im Kofferraum befindliche Rauschgift nehmen konnte. [...]

## Btm-Einfuhr in Täterschaft; Würdigung auf einer Verständigung beruhender Aussagen eines ehemaligen Mitangeklagten

StGB §§ 25, 27; BtMG §§ 29 ff.; StPO §§ 257c, 261

**1. Zwar ist nicht erforderlich, dass der Täter der Einfuhr die Btm eigenhändig in das Inland verbringt; stets muss sich seine Mitwirkung aber nach dessen Willensrichtung als Teil der Tätigkeit aller darstellen und sich nicht in einer bloßen Förderung fremden Tuns erschöpfen. Wesentliche Anhaltspunkte dafür, ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, können dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille hierzu sein, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des jeweiligen Beteiligten abhängen.**

**2. Zu den Anforderungen an die Darlegungen und die Beweiswürdigung bei der Verurteilung eines Angeklagten aufgrund des Geständnisses eines (ehemaligen) Mitangeklagten, das Gegenstand einer verfahrensbeendenden Absprache war.**

*BGH*, Beschl. v. 17.03.2021 – 2 StR 21/21 (LG Frankfurt/M.)

**Aus den Gründen:** [11] a) Der neue Tatrichter wird Gelegenheit haben – deutlicher als bislang geschehen – die gesteigerten Anforderungen an die Darlegungen und die Beweiswürdigung bei der Verurteilung eines Angekl. aufgrund des Geständnisses eines Mitangekl., das Gegenstand einer verfahrensbeendenden Absprache (§ 257c StPO) gewesen ist, in den Blick zu nehmen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 29.01.2020 – 1 StR 471/19, juris Rn. 5; v. 06.03.2013 – 5 StR 423/12, *BGHSt* 58, 184 [189 f.] [= StV 2013, 376]; Urteil v. 08.12.2005 – 4 StR 198/05, NStZ-RR 2007, 116 [119] [= StV 2006, 118]; Beschl. v. 15.01.2003 – 1 StR 464/02, *BGHSt* 48, 161 [167 f.] [= StV 2003, 264]; MüKo-StPO/*Miebach*, 2016, § 261 Rn. 244). Diese Anforderungen bestehen auch für den neuen Rechtsgang fort. Denn es macht regelmäßig keinen Unterschied, ob die verfahrensbeendende Absprache mit dem anderen Tatbeteiligten in demselben oder in einem anderen Verfahren stattgefunden hat (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.01.2014 – 1 StR 562/13, NStZ 2014, 287 [= StV 2014, 392]; v. 06.03.2012 – 1 StR 17/12, juris Rn. 6 [= StV 2012, 652]). Auch bei einer Zeugenaussage besteht die Möglichkeit, dass der vormalige Mitangekl. nur deshalb bei seiner Aussage bleibt, um sich nicht in Widerspruch zu den für ihn vorteilhaften Angaben in seinem eigenen Verfahren zu setzen, selbst wenn dieses inzwischen abgeschlossen ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.01.2014 a.a.O.; vgl. auch *Senat*, Beschl. v. 27.02.2019 – 2 StR 558/18, juris Rn. 10 [= StV 2020, 449]).

[12] b) Der neue Tatrichter wird ferner zu berücksichtigen haben, dass eine besonders krit. Beweiswürdigung auch dann veranlasst sein kann, wenn sich der geständige (vormalige)

Mitangekl. einer konfrontativen Befragung durch den Angekl. entzieht und für diesen daher keine Möglichkeit besteht, von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen (vgl. hierzu KK-StPO/*Ott*, 8. Aufl. 2019, § 261 Rn. 111 m.w.N.).

**Anm. d. Red.:** Vgl. zu Ls. 1 auch Senat, Urt. v. 15.03.2017 – 2 StR 23/16, NStZ 2017, 713; Beschl. v. 11.07.2017 – 2 StR 220/17, NStZ 2018, 144 (145); BGH, Beschl. v. 23.05.2017 – 4 StR 617/16, wistra 2017, 481 Rn. 13.

## Btm-Einfuhr: Täterschaft und Kettenanstiftung

StGB §§ 25, 26; BtMG §§ 29 ff.

**1. Das bloße Veranlassen einer Btm-Beschaffungsfahrt ohne Einfluss auf deren Durchführung genügt für die Annahme von Mittäterschaft regelmäßig nicht.**

**2. Anstiftung zur Anstiftung wird als Anstiftung zur Haupttat bestraft.**

BGH, Beschl. v. 02.11.2021 – 3 StR 259/21 (LG Duisburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat den Angekl. wegen Bandenhandels mit Btm in nicht geringer Menge und Einfuhr von Btm in Tateinheit mit Handeltreiben mit Btm in jew. nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 J. verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die auf eine Verfahrensbeanstandung und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Die StrK hat festgestellt, dass sich der Angekl. mit einem gesondert Verfolgten Mittäter zusammenschloss, um regelmäßig Kokain in Amsterdam einzukaufen und in der Schweiz gewinnbringend zu veräußern. Er besaß die Kontakte zu den niederländischen Lieferanten, während der Mittäter die Kurier anwerben und bei der Fahrt überwachen sollte.

[3] In den vom LG als tateinheitliche Einfuhr von und Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge gewürdigten Fällen [1 und 5] informierte der Angekl. seinen Mittäter jew. darüber, dass eine Kokainlieferung anstand. Dieser sorgte daraufhin absprachegemäß dafür, dass sich ein Kurier in die Niederlande begab, dort die Btm in Empfang nahm und sie über die Grenze nach Deutschland brachte.

[4] **2.** Die Annahme täterschaftlich begangener Einfuhr in diesen Fällen hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[5] Der Tatbestand der Einfuhr erfordert zwar keinen eigenhändigen Transport des Btm über die Grenze. Mittäter einer Einfuhr i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB kann ein Beteiligter auch dann sein, wenn das Rauschgift von einer anderen Person in das Inland verbracht wird. Voraussetzung dafür ist aber ein die Tatbegehung objektiv fördernder Beitrag, der sich als ein Teil der Tätigkeit aller darstellt und der die Handlungen der anderen als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheinen lässt. Hierzu ist eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich; von besonderer Bedeutung sind dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Einfluss bei der Vorbereitung der Tat und der Tatplanung, der Umfang der Tatbeteiligung und die Teilhabe an der Tatherrschaft oder jedenfalls der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch von dem Willen des Betr. abhängen. Entscheidender Bezugspunkt bei allen diesen Merkmalen ist der

Einfuhrvorgang selbst. Das bloße Veranlassen einer Beschaffungsfahrt ohne Einfluss auf deren Durchführung genügt für die Annahme von Mittäterschaft regelmäßig nicht (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschl. v. 21.08.2018 – 3 StR 655/17, juris Rn. 5; v. 23.11.2020 – 3 StR 380/20, juris Rn. 3; jew. m.w.N.).

[6] Vorliegend überließ der Angekl. die Auswahl und die Überwachung der Kurier vollständig seinem Mittäter. Er hatte zu den Transportpersonen keinen Kontakt und – bezogen auf das Überqueren der Grenze mit dem Kokain – weder die Tatherrschaft noch den Willen zu einer solchen. Ein Einfluss des Angekl. auf den Verlauf der Kurierfahrten ist nicht festgestellt. Dass er am Taterfolg interessiert war und die Fahrten veranlasste, vermag unter diesen Umständen nach den aufgezeigten Maßstäben eine Täterschaft in Bezug auf die Einfuhr nicht zu begründen.

[7] **3.** Der Angekl. ist jedoch jeweils der (Ketten-)Anstiftung zur Einfuhr von Btm in nicht geringer Menge schuldig (§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG, § 26 StGB). Indem er die Lieferungen ankündigte, veranlasste er gezielt den Mittäter dazu, seinerseits einen Kurier zu der Verbringung des Kokains ins Bundesgebiet zu bestimmen. Dabei wusste der Angekl. um die wesentlichen Einzelheiten der Einfuhr und wollte sie.

[8] Die Anstiftung zur Anstiftung wird als Anstiftung zur Haupttat bestraft (s. BGH, Urt. v. 08.07.1954 – 3 StR 796/53, BGHSt 6, 359 [360 ff.]; v. 27.01.1955 – StE 22/54, BGHSt 7, 234 [237]; v. 01.03.1960 – 5 StR 22/60, BGHSt 14, 156 [157]; v. 03.11.1994 – 3 StR 62/94, BGHSt 40, 307 [313] [= StV 1995, 70]; LK-StGB/Schünemann/Greco, 13. Aufl. 2020, § 26 Rn. 104 m.w.N.; Sch/Sch-StGB/Heine/Weißer, 30. Aufl. 2019, § 26 Rn. 15 m.w.N.). Dass der Angekl. den jew. Haupttäter nicht kannte und es dem Mittäter überließ, diesen auszuwählen, ist unerheblich (vgl. BGH, Urt. v. 08.07.1954 a.a.O.; Heine/Weißer, a.a.O. Rn. 19 m.w.N.). [...]

## Strafzumessung für minder schweren Fall der Beihilfe

StGB §§ 27, 46; BtMG §§ 29 ff.

**Auch bei der Prüfung eines minder schweren Falles ist für die Einordnung der Schuld eines Gehilfen das Gewicht seiner Beihilfehandlung maßgeblich, wenn auch die Schwere der Haupttat mitzuberücksichtigen ist.**

BGH, Beschl. v. 25.02.2021 – 1 StR 20/21 (LG Memmingen)

**Anm. d. Red.:** Vgl. u.a. BGH, Beschl. v. 21.01.2014 – 1 StR 664/13 Rn. 6 = NStZ 2014, 465 = StV 2014, 598 (Ls); v. 09.07.2015 – 1 StR 7/15 Rn. 40 = NStZ-RR 2015, 283 (Ls); v. 11.02.2003 – 5 StR 402/02 Rn. 7 = StV 2003, 284; v. 19.03.2003 – 2 StR 530/02 Rn. 3 = StraFo 2003, 246; v. 01.03.2011 – 3 StR 28/11 Rn. 8 = StV 2011, 544; v. 14.03.2002 – 3 StR 26/02 juris Rn. 4 und v. 20.11.2001 – 4 StR 414/01 juris Rn. 3.

## Verfahrensverzögerung: Strafzumessung und Kompensation

StGB § 46; EMRK Art. 6 Abs. 1 S. 1; StPO § 267 Abs. 3 S. 1

**1. Der große zeitliche Abstand zwischen Tat und Aburteilung (hier: nahezu 3 Jahre) sowie eine lange Verfahrens-**